

An die  
 Stadt Petershagen  
 - Hauptverwaltung -  
 Sicherheit und Ordnung  
 Bahnhofstraße 63  
 32469 Petershagen



*Ihre Ansprechpartner;*  
 Fon: 05702/ 822 - 0  
 Herr Wiegmann, Dw. 219  
 Herr Rubin, Dw.. 212  
 Frau Meissner, Dw. 211  
 Frau Lange, Dw. 220

## Anmeldung / Anzeige eines Brauchtumsfeuers

<b>Osterfeuer</b>			
<b>Veranstalter (Anzeigender):</b>			
<b>Organisation:</b>			
<b>1. Verantwortliche(r)</b>			
Fon:		Handy:	
Fax:		Mail:	
<b>2. Verantwortliche(r)</b>			
Fon:		Handy:	
Fax:		Mail:	
<b>3. Verantwortliche(r)</b>			
Fon:		Handy:	
Fax:		Mail:	

Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins –  
 Vor- und Zuname ggf. Geburtsname, Geburtsdatum – Anschrift (Ort, Straße), Fon / Fax / Handy / Mail

<b>Tag (Datum) des Feuers</b>		<b>Dauer</b>	
		Von	Uhr bis      Uhr
<b>Ort des Feuers</b> (Straße, Hausnummer)		<b>Grundstückseigentümer</b> (wenn nicht Anzeigender)	
<b>Größe des Feuers</b>	ca.      m <sup>3</sup>	<b>Einverständnis</b>	<input type="checkbox"/> liegt vor <input type="checkbox"/> liegt nicht vor
<b>Abstand zum nächsten Gebäude:</b>		<b>Brennmaterial (Art)</b>	
	m		
<b>Höhe des Brennguts</b>		<b>Radius/Durchmesser der Brennstelle:</b>	
	m		m
<input type="checkbox"/> <b>Alkoholausschank <u>nicht</u> geplant</b> <input type="checkbox"/> <b>Alkoholausschank geplant → Bitte Schankerlaubnis beantragen !!!</b> <span style="float: right;">- siehe Homepage <a href="#">Formulare / Stadt Petershagen</a> -</span>			

### **Besondere Hinweise:**

Gem. § 6 der Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Petershagen vom 21.12.2020 ist das Abbrennen von Feuern, die auf Brauchtum beruhen (z.B. Osterfeuer) nur gestattet, soweit sie von in der **Ortsgemeinschaft** verankerten Glaubensgemeinschaften, Organisationen oder Vereinen ausgerichtet werden und im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich sind.

**Je Ortschaft** darf **ein** Brauchtumsfeuer durchgeführt werden. Dieses ist **mindestens 14 Tage** vor der Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Sollte das gesammelte Brennmaterial schon länger am Abbrennplatz lagern, ist es vor dem Anzünden umzuschichten, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden. Fluchtwege sind durch nur einseitig beginnendes Anzünden offen zu lassen.

Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Abbrennplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind.

Bei der Anzeige des Brauchtumsfeuers müssen Name, Anschrift, Alter und Telefonnummern aller verantwortlichen Personen, die das Brauchtumsfeuer durchführen und beaufsichtigen, angegeben werden.

Für das Brauchtumsfeuer dürfen nur pflanzliche Abfälle, wie Stroh, Schlagabraum, Schnittholz oder Ähnliches, verwendet werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelten Paletten, Schalbrettern, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Die Höhe des aufgeschichteten Brennmaterials darf 3,50 m nicht überschreiten.

Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Abbrennplatz hinaus verhindert wird.

Die Stadt Petershagen kann dem Veranstalter jederzeit Auflagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder gegen allgemeine Gefahren, die vom Abbrennplatz ausgehen können, erteilen.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere über Genehmigungserfordernisse oder besondere Anforderungen, z.B. nach der Straßenverkehrsordnung, dem Umweltschutz, dem Landschaftsschutz, dem Straßen- und Wegegesetz, anderen Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes, dem Landesabfallgesetz, dem Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie der Abfallsatzung der Stadt Petershagen bleiben unberührt.

Mir ist bekannt, dass ich als Veranstalter/in dafür Sorge zu tragen habe, dass die o.g. Besonderen Hinweise eingehalten werden und dass ich für Personen- und/oder Vermögensschäden als Veranstalter haftbar gemacht werden kann.

-----  
Unterschrift (1. Anzeigende(r)), Datum

-----  
Unterschrift (2. Anzeigende(r)), Datum

-----  
Unterschrift (3. Anzeigende(r)), Datum